

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 57/58 (1911)
Heft: 23

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

† **Bundesrat J. Schobinger.**

(Mit Tafel 60.)

Durch den am 27. November d. J. erfolgten Tod von Bundesrat J. Schobinger hat die Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule eines ihrer angesehensten, treuesten Mitglieder verloren. Galt doch sein letzter Gang noch der Festlegung und Genehmigung der Pläne für die umfassenden Arbeiten zum Umbau und zur Erweiterung der Eidg. Technischen Hochschule, für die der endgültige Kostenanschlag vom Verstorbenen zur Vorlage an die Bundesversammlung vorbereitet worden ist. Obschon er aus einem Erholungsurlaub leidend heimgekehrt war, liess er es sich nicht nehmen, noch vor drei Wochen an den Sitzungen der bezüglichen Kommission, die die Anträge zum Abschluss bringen sollte, in Zürich teilzunehmen, um die Angelegenheit, die ihm so sehr am Herzen lag, noch in der bevorstehenden Session der Bundesversammlung zu erledigen. Heimgekehrt musste er sich aufs Krankenlager legen, von dem er nicht wieder aufstehen sollte.

Josef Anton Schobinger wurde, einem alten Luzerner Geschlecht entstammend, am 30. Januar 1849 in Luzern geboren. Er erhielt seine Vorbildung an den Schulen seiner Heimatstadt, sowie in Chambéry, wo er sich mit der französischen Sprache vertraut machte. An der Architekturabteilung der Eidg. Technischen Hochschule studierte er allerdings nur ein Jahr, von 1868 bis 1869, um seine Studien dann an der Bauakademie in Berlin fortzusetzen. Dessen ungeachtet schloss er sich mit grossem Eifer der G. e. P. an und hat für ihre Bestrebungen bis zuletzt immer ein warmes Herz gehabt und grosses Interesse an den Tag gelegt.

Als er heimkehrte, befand sich Luzern gerade in mächtiger baulicher Entwicklung und die kantonale Verwaltung war froh, in dem jungen, auch durch gründliche allgemeine Bildung ausgezeichneten Architekten einen Hochbauinspektor gewinnen zu können. Der Gewählte entsprach seinem Amte in so hohem Masse, dass er, und zwar nicht als Politiker, sondern als Fachmann und Architekt im Jahre 1874 — erst 25 Jahre alt — zum Mitglied der Regierung berufen wurde, der er bis 1908 angehörte. Wenn Schobinger so nicht zur praktischen Ausübung seines technischen Berufes gelangte, hat er doch das Verständnis und den Einblick in alle technischen und wirtschaftlichen Fragen, die ihm seine Fachbildung ermöglichte, reichlich zum Wohle seines Kantons und später der eidgenössischen Verwaltung genützt. So vor allem auch bei dem Gotthardunternehmen, bei den Schwierigkeiten, die für die Eisenbahn Luzern-Langnau zu überwinden waren, der Entwicklung des Eisenbahnnetzes im Kanton; wir erwähnen auch die Anstalten St. Urban, Rathausen, Hohenrain, die kantonale Krankenanstalt, die unter seiner Verwaltung gebaut oder ausgebaut wurden.

Ueberall vertrat Schobinger mit Mut und Energie den wirtschaftlichen Fortschritt.

Seit dem Jahre 1888 war Schobinger Mitglied des Nationalrates und als im Jahre 1908 Bundesrat Zemp zurücktrat, wählte ihn die Bundesversammlung am 17. Juni 1908 zu seinem Nachfolger. Das Amt hat er als guter Eidgenosse unter Verzicht auf alle parteipolitischen oder kantonalen Sonderrücksichten übernommen und mit Hingebung aller seiner Kräfte und Fähigkeiten geführt. Er brachte in die oberste Landesbehörde ein durch Fachbildung und langjährige praktische Erfahrungen geschärftes Verständnis mit für die wirtschaftlichen Fragen, die unsere Zeit bewegen. Dieses hatte er namentlich im laufenden Jahre Gelegenheit, zu betätigen, als ihm die Leitung des Departement des Innern übertragen war. So ist die wichtige Frage der eidg. Wasserrechtsgesetzgebung unter seiner Führung mächtig gefördert worden, sodass die endgültige Fassung des bezüglichen Gesetzesentwurfes zur Zeit zur Vorlage an die Räte bereit sein dürfte. Und sein frisches, schlichtes und doch tatkräftiges Auftreten in allen Dingen, die unsere Eidg. Technische Hochschule betreffen, ist allen, die an der Anstalt teilnehmen, in freudiger Erinnerung. Es bildet einen bezeichnenden Abschluss in dem Lebensbild unseres zu früh geschiedenen, hochangesehenen Kollegen, dessen Andenken wie im ganzen Schweizerlande, so auch im Kreise seiner Fachgenossen und der Gesellschaft ehem. Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Ehren fort dauern wird.

Nekrologie.

† **J. Flury.** Am 29. November ist zu Bern Ingenieur Joseph Flury, Vizepräsident der Generaldirektion der S. B. B. einer Krankheit erlegen, die ihn schon Monate lang von der Arbeit ferngehalten hatte. Wir hoffen seinen zahlreichen Freunden in der nächsten Nummer mit einem Nachruf auch sein Bild bringen zu können.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse Nr. 5. Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein

und

Gesellschaft ehemaliger Studierender
der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

EINGABE

an das Eidg. Departement des Innern, Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Der Bundesrat hat eine Kommission von Fachleuten und Vertretern der beteiligten eidg. Behörden, sowie Berufsverbänden bestellt, um die *Ausgestaltung der Geometerprüfungen* zu einem Zweige der Bundesverwaltung und die damit zusammenhängenden Fragen der Ausbildung der Geometer und der *Erfordernisse zum Erwerb des eidg. Geometerspatentes* zu prüfen. In dieser Kommission ist auch dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein und der Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule je eine Vertretung eingeräumt worden.

Der von der Kommission eingesetzte engere Ausschuss hat seither Ihrem Departement den Entwurf zu einem Studienprogramm und Prüfungsreglement eingereicht und es wurde unabhängig davon vom schweiz. Bundesrate unter dem 27. März 1911 ein provisorisches Reglement für den Erwerb des eidg. Geometer-Patentes aufgestellt.

Bevor die Entwürfe des engen Ausschusses in der grossen Kommission zur Behandlung kommen, gestatten wir uns, Ihnen im Folgenden die Anträge des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und der Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule zur gefl. Prüfung zu unterbreiten, in der Meinung, dass unsere Vertreter in der Kommission dieselben noch näher begründen werden.

Da als feststehend angesehen werden kann, dass als Voraussetzung zum Erwerb des Geometerpatentes die Maturität gelten soll, bleibt nur noch die Erörterung des Studienplanes an der Hochschule, des Prüfungsreglementes und der Vorschriften betr. Dauer der praktischen Tätigkeit übrig. Diese Fragen berühren in sehr hohem Masse die im allgemeinen Interesse liegende Ausgestaltung des Katasterwerkes, gleichzeitig aber auch die besondern Interessen der Eidg. Technischen Hochschule und diejenigen der Mitglieder der von uns vertretenen Verbände.

Wir erlauben uns daher, etwas näher auf die einzelnen Punkte einzutreten.

1. Studienplan für Geometer.

Wir schliessen uns dem Gutachten des schweizerischen Schulrates vom 20. Dezember 1909 an, das dahin geht, dass von der *Einrichtung einer eigentlichen Unterabteilung für Geometer mit fünfsemestriger Studienzeit* abzusehen sei. Durch eine solche Unterabteilung würde die mit grosser Mühe erreichte vollständige Einheitlichkeit in der Ausbildung der Vermessungs-, Kultur- und Bauingenieure, welche die Reorganisation der Ingenieurschule an der Eidg. Technischen Hochschule gebracht hat, wiederum in Frage gestellt und es würden die gleichen Nachteile wieder auftreten, die die abgeschaffte fünfsemestrige Kulturingenieurschule gezeigt hatte. Eine bessere Lösung wird dadurch erreicht werden können, dass im Studienplane für Ingenieure den Geometerkandidaten diejenigen Fächer bezeichnet werden, die sie im Hinblick auf die von ihnen abzulegende Prüfung zweckmässigerweise zu hören haben.

2. Prüfungsreglement.

Es liegt einerseits im Interesse des Bundes, bzw. der Eidg. Technischen Hochschule, dass den Absolventen der Ingenieurschule, die im Besitz des Diplomes als Bau-, Vermessungs- oder Kulturingenieure sind, die Erwerbung des Geometerpatentes nicht unnötig erschwert werde; anderseits werden dem Vermessungswerk durch Heranziehung der Diplomingenieure vermehrte Kräfte dienstbar gemacht, die in vollem Masse den neuen, erhöhten Anforderungen zu entsprechen in der Lage sind.

In dieser Beziehung scheint es uns ohne Weiteres billig, dass die diplomierten Absolventen der Ingenieurschule bei der *Ablegung der theoretischen Prüfung* für das eidg. Geometerpatent von allen denjenigen Fächern befreit werden, in denen sie bei Ablegung des



BUNDESRAT JOS. ANT. SCHOBINGER

MITGLIED DER GESELLSCHAFT EHEM. STUD.
DER EIDGEN. TECHNISCHEN HOCHSCHULE

Geb. 30. Januar 1849

Gest. 27. November 1911

Seite / page

316 (3)

leer / vide / blank

Diplomexamens schon geprüft wurden. Für die übrigen Fächer wäre eine *Ergänzungsprüfung* zu verlangen.

Der schweizerische Schulrat hat sich in seinem Gutachten vom 20. Dezember 1909 dahin ausgesprochen, dass das Diplom eines Vermessungsingenieurs vom theoretischen Teil der Geometerprüfung dispensieren soll und es ist in der Sitzung der grossen Kommission vom 30. Mai 1910 dieser Ansicht auch zugestimmt worden. Ferner wurde eine diesbezügliche Bestimmung in das Reglement vom 27. März 1911 aufgenommen (Art. 5, Al. 2). Unsererseits möchten wir nicht befürworten, dass mit der Ablegung des Diplom-Examens als Vermessungs-Ingenieur ohne weiteres die Dispensierung vom ganzen theoretischen Teil der Geometerprüfung verbunden sein soll, sondern nur, dass jenes Examen Enthebung von der Prüfung in denjenigen Fächern herbeiführe, welche im Normalstudienplan zur Ablegung der Diplomprüfung als Ingenieur vorgeschrieben sind. Diese Bestimmung soll aber nicht nur für die Vermessungsingenieure, sondern auch für Bau- und Kultur-ingenieure gelten.

3. Dauer der praktischen Tätigkeit.

Die grosse Kommission hat in ihrer Sitzung vom 31. Mai 1910 mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, die Dauer der Praxis, die zum Erwerb des Geometerpatentes verlangt wird, auf zwei Jahre festzusetzen, wovon 18 Monate auf die Zeit nach bestandener theoretischer Prüfung fallen sollen. Wir möchten dazu folgendes bemerken:

Zur Erlangung des bisherigen Konkordatsgeometerpatentes genügte Real- bzw. Sekundarschulbildung, ein sechs-semestriges Studium am Technikum Winterthur und zweijährige praktische Tätigkeit. Die Grundbuchvermessung wird auf Jahre hinaus in der Mehrzahl durch derart vorgebildete Geometer durchgeführt werden müssen. Nun will man dem Nachwuchse eine bessere Vorbildung geben und namentlich, wie man betont, eine bessere allgemeine und wissenschaftliche Ausbildung, welche in ihrer jetzigen Form als ungenügend bezeichnet wird.

Solange diese neuen, besser vorgebildeten Geometer nicht in ausreichender Zahl dem Vermessungswerke zur Verfügung stehen, haben die nach früherer Art vorgebildeten Geometer ein gewisses Monopol und damit ein Interesse daran, dass der jetzige Zustand möglichst lange bestehen bleibe. Die Festsetzung einer zweijährigen Praxis auch für die Absolventen der Technischen Hochschule würde viele derselben abhalten, sich dem Geometerberufe zu widmen. Im Interesse des Katasterwerkes und der Allgemeinheit liegt es jedoch, dass die besser und teilweise schon während des Studiums auch praktisch vorgebildeten Geometer recht bald in Wirksamkeit treten können. Die Beschränkung in der Dauer der nach Absolvierung der Studien weiter verlangten praktischen Betätigung ist eine der Voraussetzungen dazu. Nachdem die theoretische Ausbildung zum Geometer um nicht weniger als *sechs Semester* erweitert worden ist, scheint die Beibehaltung einer zweijährigen praktischen Lehrzeit nicht mehr notwendig. Sie mag es gewesen sein unter der bisherigen Ausbildung; künftig hat man aber den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es ist klar, dass unter der neuen Ordnung der Dinge der Geometeraspirant die Schule, nunmehr die Technische Hochschule, viel reifer und ausbildungsfähiger verlässt, als früher, da er den gehörten Stoff kaum beherrschen konnte. Wir wollen damit keineswegs die Bedeutung praktischer Berufsausübung gegenüber den wissenschaftlichen Kenntnissen unterschätzen, aber doch hervorheben, dass die praktische Tätigkeit auch für andere Berufsarten, z. B. für Aerzte, Juristen, Ingenieure von grossem Werte ist, ohne dass man deshalb zur Ablegung der betr. Examina in dieser Beziehung so weit gehende Forderungen stellt.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass durch die längere und vielseitigere Ausbildung der Ingenieure und durch ihre Diplomarbeit, welche allein ein halbes Jahr beansprucht, ein Jahr Praxis der bisherigen Geometerkandidaten bei weitem aufgewogen wird. Diese Praxis, welche nicht kontrolliert werden kann und für die keine Vorschriften bestehen, beschränkt sich, namentlich auf grösseren Bureaux, auf einzelne untergeordnete Spezialgebiete mit mehr handwerklichem Charakter, da dem jungen Manne wichtigere Arbeiten naturgemäß nicht übertragen werden können. Im Gegensatz dazu werden die praktischen Uebungen an der Ingenieurschule systematisch ausgewählt und durchgeführt und stehen unter Aufsicht und Leitung der Professoren und Assistenten, sodass dieser Art praktischer Tätigkeit eine weit höhere Wertung gebührt, als derjenigen, die bei einem Geometer absolviert wurde.

Um aber alle Bedenken gegen eine Abkürzung oder Dauer der Praxis zu zerstreuen, erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, dass es der Prüfungskommission unbenommen bleibt, bei der praktischen Prüfung einen ungenügend vorgebildeten Bewerber zurückzuweisen. Wir möchten daher beantragen, von den Absolventen der Ingenieurschule mit dem Diplom als Bau-, Vermessungs- oder Kultur-Ingenieur, auf jeden Fall nur *ein Jahr Praxis* zu verlangen.

In Zusammenfassung unserer Ausführungen gehen unsere Vorschläge dahin:

1. Es solle von der Einrichtung einer eigenen Geometerabteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule abgesehen, dagegen das Nötige im Studienplan vorgekehrt werden.

2. Es sollen die Inhaber des Diploms der Ingenieurschule, die sich dem Geometerberufe widmen wollen, bei der Geometerprüfung von denjenigen Fächern, in denen sie schon beim Ingenieur-diplomexamens geprüft wurden, dispensiert werden.

3. Endlich soll von den Diplomingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule für die Erwerbung des Geometerpatentes höchstens ein Jahr Praxis verlangt werden.

Indem wir uns erlauben, unsere Anträge ihrer wohlwollenden Aufmerksamkeit angelegentlichst zu empfehlen, zeichnen wir

Mit vollkommener Hochachtung

Zürich und Bern, den 20. November 1911.

Für das Central-Comité

des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Peter. Ing. A. Härry.

Für den Ausschuss der Gesellschaft ehem. Studierender

der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Der Präsident: Der Sekretär:

R. Winkler. F. Mousson.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Zirkular des Central-Comités

an die

Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins.

Werte Kollegen!

Die Baukommission der Gemeinde Oberbuchsiten (Kt. Solothurn) eröffnet einen Wettbewerb für ein neues Schulhaus und verlangt unentgeltliche Anfertigung der Konkurrenzpläne. Ein Preisgericht ist nicht vorgesehen. Wir erwarten von unsren Mitgliedern, dass sie sich der Teilnahme an diesem Wettbewerbe enthalten.

Mit kollegialem Gruss!

Zürich, den 26. November 1911.

Für das Central-Comité des S. I. & A.-V.

Der Präsident: Der Sekretär:

H. Peter. Ing. A. Härry.

Gesellschaft ehemaliger Studierender

der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

PROTOKOLL

der Herbstsitzung des Ausschusses

Sonntag, den 5. November 1911, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
in der Tonhalle Zürich.

Anwesend die Herren: Präsident R. Winkler, Bäschlin, Bellenot, Bracher, v. Gugelberg, Guillemin, C. Jegher, Kilchmann, Moser, Mousson, Pfleghard, Studer, Wagner.

Entschuldigt die Herren: Charbonnier, Frey, Gremaud, Keller, Locher, Schraif, Zschokke.

Anwesende Ehrenmitglieder: Herren a. Gotthardbahndirektor Dietler, Ingenieur A. Jegher, Redaktor des Vereinsorgans, und Direktionspräsident Bertschinger.

Der Vorsitzende, Ingenieur R. Winkler, Technischer Direktor im schweizerischen Eisenbahndepartement, eröffnet um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung, indem er die anwesenden Ehrenmitglieder und Ausschussmitglieder bestens willkommen heisst.

1. Das Protokoll der letzten Frühjahrssitzung, veröffentlicht in der „Schweiz. Bauzeitung“ Band LVIII Nr. 1 vom 1. Juli 1911, wird ohne verlesen zu werden, genehmigt und dem Protokollführer bestens verdankt.

2. Zur Reorganisation des Polytechnikums.

a) Namensänderung der Gesellschaft.

Auf Antrag des Vorstandes wird mit Rücksicht auf die vom Bundesrat mit Beschluss vom 23. Juni 1911 verfügte Änderung des Titels des Eidg. Polytechnikums in „Eidgenössische Technische Hochschule“ nach einlässlicher Diskussion beschlossen, den bisherigen Wortlaut: „Gesellschaft ehemaliger Studierender der eidg. polytechnischen Schule in Zürich“ abzuändern in

„Gesellschaft ehemaliger Studierender

der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich“, andererseits aber aus praktischen Gründen und auch mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch der französischen und italienischen Schweiz die bisher übliche Abkürzung G. e. P. beizubehalten. Der nächsten Generalversammlung der Gesellschaft ist hievon Kenntnis zu geben.

b) Anträge betr. Änderung der Reglemente der Eidgenössischen Technischen Hochschule.